

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Norbert Lohmann 563 5465 563 8539 norbert.lohmann@stadt.wuppertal.de
	Datum:	28.10.2010
	Drucks.-Nr.:	VO/0892/10 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
30.11.2010	Ausschuss für Umwelt	Empfehlung/Anhörung
15.12.2010	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
20.12.2010	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal		

Grund der Vorlage

Anschlussleitungen – Änderung von Zuständigkeiten für Erneuerungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, redaktionelle Änderungen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal gemäß Anlage 1.

Einverständnisse

Nicht erforderlich

Unterschrift

Meyer

Begründung

1. Anschlussleitungen – Neue Zuständigkeiten für Erneuerungs- und Unterhaltungsmaßnahmen in geschlossener Bauweise

Gemäß § 9 Abs. 4 und 6 Abwasserbeseitigungssatzung (ABS) ist die Stadt bisher zuständig für die **Erneuerung** und die **bauliche Unterhaltung** der **Anschlussleitung** im Straßenraum vom öffentlichen Kanal bis zur Grundstücksgrenze; dem Eigentümer/der Eigentümerin obliegen die betriebliche Unterhaltung dieser Anschlussleitung wie Reinigung, Inspektion und Beseitigung von Verstopfungen und alle Erneuerungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an der **Grundstücksentwässerungsleitung** auf dem angeschlossenen Grundstück.

Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung sollen die Zuständigkeiten für die Erneuerung und bauliche Unterhaltung der Anschlussleitung im Straßenraum neu geregelt werden. Erneuerungs- und bauliche Unterhaltungsmaßnahmen können durch Aufbruch der Verkehrsfläche (**offene Bauweise**) aber auch innerhalb der Leitung (**geschlossene Bauweise**) durchgeführt werden. Die Stadt bleibt zuständig bei offener Bauweise, um vor allen Dingen die Eingriffe in den Straßenraum unter Kontrolle zu halten. Maßnahmen in geschlossener Bauweise können zukünftig jedoch auch vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin veranlasst werden (vgl. Anlage 1 – Nr. 4 [§ 9 Abs. 5 neu]). Bei Schäden sowohl an der Grundstücksentwässerungsleitung als auch an der Anschlussleitung wird es dadurch dem Eigentümer/der Eigentümerin ermöglicht, von seinem/ihrer Grundstück aus beide miteinander verbundenen Leitungen durchgängig von innen zu sanieren (z. B. Inliner).

Konkretisiert wird außerdem, dass die bisher schon in den Zuständigkeitsbereich des Eigentümers/der Eigentümerin fallende Inspektion der Anschlussleitung die Durchführung der Dichtheitsprüfung nach § 61a Landeswassergesetz (LWG) einschließt.

Sofern der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin beabsichtigt, die Anschlussleitung in geschlossener Bauweise zu sanieren, ist ein besonderes Verfahren zu beachten (vgl. Anlage 1 – Nr. 6 [§ 9a neu]). Die Maßnahme ist vor Beginn anzuzeigen (vgl. Musterformular Anlage 1 - Ziffer 18). Nach ihrer Beendigung ist eine Unternehmerbescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten (vgl. Musterformular Anlage 1 – Ziffer 19) zusammen mit der Bescheinigung des Sachkundigen über das Ergebnis der nach Landeswasserrecht bei einer Änderung durchzuführenden Dichtheitsprüfung (§ 61a LWG NRW Abs. 3 und 4) vorzulegen.

Die Aktualisierung der Zuständigkeitsregelungen erfordert die Aufnahme neuer technischer Begriffe und deren Erläuterung (vgl. Anlage 1 – Nr. 2 [§ 2 Ziffern 12, 13 und 14 neu) sowie Anpassungen in den §§ 6 (vgl. Anlage 1 – Nr. 3), 14 (vgl. Anlage 1 - Nr. 9, 10, 11 und 12) und 16 ABS (vgl. Anlage 1 - Nr. 12) Haftung). Ebenso muss der Ordnungswidrigkeitenkatalog im § 19 ABS angeglichen werden (vgl. Anlage 1 – Ziffern 13, 14, 16). Die Anlage – Grenzwerte gemäß § Abs. 4 – wird zur Anlage 1.

2. Redaktionelle Änderungen

Neben der zuvor beschriebenen Neuregelung sind verschiedene redaktionelle Anpassungen und Korrekturen enthalten:

- Nach § 13 Abs. 2 Satz 3 ABS dürfen Druckrohrgrundstücksentwässerungsleitungen nicht überbaut werden. Die aktuelle Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW sieht dieses „Überbauverbot“ nicht vor. Ein solche Beschränkung ist nicht nur hinderlich bei einer späteren Überbauabsicht sondern auch dann, wenn ein bebautes Grundstück an einen neu verlegten Schmutzwasserkanal angeschlossen werden soll. Diese Satzungsregelung kann daher entfallen ebenso wie die Vorschrift in § 13 Abs. 2 Satz 2 ABS, wonach die Druckpumpstation nahe der Grundstücksgrenze und in der Regel nicht weiter als 15 m von der öffentlichen Abwasseranlage entfernt anzulegen ist. In der Praxis hat sich diese Vorgabe nicht als notwendig erwiesen. Die Mustersatzung enthält eine solche Eingrenzung ebenfalls nicht. Der Ordnungswidrigkeitenkatalog des § 19 ABS muss entsprechend angepasst werden. (vgl. Anlage 1 - Ziffern 8 und 15).
- Durch die Föderalismusreform 2006 wurden die Gesetzgebungsbefugnisse im Umweltschutz zwischen Bund und Ländern geändert; anstelle der bisherigen Rahmengesetzgebungskompetenz hat der Bund die Ermächtigung zum Erlass von Vollregelungen erhalten. Der Bund hat hiervon Gebrauch gemacht und die rechtlichen Grundlagen für das Wasserrecht umfassend neu geordnet. Das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist mit seinen wesentlichen Regelungen am 1. März 2010 in Kraft getreten. Die Vorschriften des LWG gelten jedoch fort, soweit das WHG für einzelne Regelungsbereiche keine abschließende Vollregelung erlassen hat. Die Abwasserbeseitigungssatzung enthält an verschiedenen Stellen Hinweise/Verweise auf Paragraphen des WHG und des LWG, die an die neuen gesetzlichen Regelungen angepasst werden müssen (vgl. Anlage 1 – Nr. 1, 7, 11).

Alle Änderungen gegenüber der alten Fassung sind aus der Anlage 2 (Synopsis) ersichtlich.

Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung der städtischen Kosten der Abwasserbeseitigung ist durch die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Anschlussleitungen auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes und der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal sichergestellt.

Anlagen

1. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal
2. Synopse